

Manfred Teufel

Jahre 1934 durch die Übernahme der Polizeihochheit der Länder auf das Reich den ersten Schritt zu einer Verreichlichung der Polizei gemacht³. Es folgte die organisatorische Verknüpfung der Polizei mit der SS durch die Verankerung der Personalunion an der Spitze der beiden Organisationen in der Person des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern⁴. Durch das Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei⁵ wurden die Beamten des staatlichen Polizeivollzugsdienstes (Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie) und die bei diesen Dienststellen tätigen Angestellten und Arbeiter in den Reichsdienst übernommen.

Allerdings änderte sich dadurch an der Eigenschaft der Polizeibehörden als Landesbehörden nichts. Die Verreichlichung der Verwaltungspolizei erfolgte dann im Jahre 1940⁶. Mit der Neuregelung des Polizeibeamtenrechts wurde ein reichseinheitliches Recht für alle Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei geschaffen⁷. Bei der Besetzung des Landes Württemberg im April 1945 hatten die Besatzungsmächte also ein zentralisiertes System der deutschen Polizei vorgefunden.

III.

Bereits im Winter 1944/45 beschlossen die Alliierten in Jalta, den Wiederaufbau der deutschen Polizei unter vier Prämissen zu gestatten: Demilitarisierung, Denazifizierung und Demokratisierung. Hinzu kam das Prinzip der Delimitation, d.h. die Rückführung auf rein exekutive Aufgaben und damit Ausklammerung aller Aufgaben der früheren Verwaltungspolizei.

Mit der Deklaration vom 5. Juni 1945 wurde dann die Geheime Staatspolizei aufgelöst. Lediglich zivile Polizeiabteilungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wurden zugelassen. Die Polizei wurde entwaffnet. Ihre Zuständigkeit bezog sich nur noch auf deutsche Staatsangehörige; für den französischen Truppenbereich einschließlich des Straßenverkehrs war die französische Gendarmerie zuständig.

Es wurde in jedem Landkreis eine Kreisregierung gebildet; das Polizeiwesen behandelten die Franzosen als ihre eigene Angelegenheit. Verantwortlich und unbedingt weisungsberechtigt war der jeweilige Chef der Sûreté in jedem Landkreis. Für das spätere Land Württemberg-Hohenzollern wurde bei der Landesregierung in Tübingen eine eigene Sûreté-Stelle eingerichtet. Die bei der Besetzung noch bestandenen Polizeirestverbände wurden der französischen Sûreté als Hilfspolizei unterstellt, die von ihr unmittelbar alle Weisungen, und zwar jeweils kreisweise, empfing.

Die Folge war eine totale Zersplitterung der Polizei; daran änderte auch die Tatsache nichts, daß die von der französischen Militärregierung eingesetzten Landräte und Bürgermeister von den deutschen Polizeidienststellen, die aus einem Konglomerat von ehemaliger Schutzpolizei des Reiches, Staatlichen Polizeiämtern, der ehemaligen Gendarmerie, der Schutzpolizeidienstabteilungen der Gemeinden und schließlich des Reichswasserschutzes bestand, laufend unterrichtet wurden. Ein Weisungsrecht gegenüber der deutschen Polizei hatten Landräte und Bürgermeister jedoch nicht.

3 Vgl. Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934. RGBl. I, S. 75.

4 Erlaß vom 17. 6. 1936. RGBl. I, S. 487.

5 Vom 19. 3. 1937. RGBl. I, S. 325.

6 Zweites Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 28. 3. 1940. RGBl. I, S. 613, mit Durchführungsverordnung vom 29. 3. 1940. RGBl. I, S. 615.

7 Reichspolizeibeamtengesetz vom 24. 6. 1937. RGBl. I, S. 653.